



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Formul des Restitutions-Puncts, wie dessen im Haupt-Recess zu erwehnen sey.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. die Reise nach Dnolzbach einzustellen.
 Januar. Sie, nemlich der Praesident und Baron
 Orenstern, wolten jeso gleich zu dem
 Kayserlichen Abgesandten Lindenspuhr,
 und ihm valediciren, weil Er heute
 wegreise, also auch mit ihm davon re-
 den, darzu es auch Gelegenheit gebe,
 weil der Kayserliche Gesandte Cran
 Nachmittage zu ihnen kommen wolle.
 Es werde endlich an der Clausula sal-
 vatoria nicht haften, wann nur alles
 sonst richtig.

Die Altenburgischen Gesandten
 fuhren darauf sogleich zu dem Legat
 Bollmar, und hinterbrachten Ihm
 vorhersehende Erklärung: Welcher es
 zu weiterer Ueberlegung nahm. Des
 Nachmittags aber that der Chur-Bran-
 denburgische Gesandte zu wissen, daß im
 mittelt Er seyn sich gegen Ihn und den
 Chur-Pfälzischen Gesandten, erklärt ha-
 be, man möchte die Clausulam saluta-
 rem zwar in den Recess einrücken,
 es sollte aber ad marginem die Con-
 ditio mit beygesetzt werden: woferne
 man sich in den übrigen Punkten
 vergleichen würde; Ob nun wohl
 diese Declaration, nicht viel besser, als
 die vorige, gewesen sey, so hätten sie

solches dennoch dem Legato Bollmar
 überbracht, bey dem sie auch den Graf-
 fen von Fürstenberg angetroffen, und
 beyden referirt hätten, daß auf nechst-
 kommenden Montag der Schwedische
 Herr Generalissimus, mit dem Kayser-
 lichen Herrn General-Lieutenant Duca
 d'Amals den punctum Evacuationis
 & Extensionis Amnestia, der Präsi-
 dent Erkein aber mit den Ständen
 den punctum Satisfactionis Milita-
 ris, und wie solcher in den Haupt-Re-
 cess einzurücken sey, zugleich vornehmen
 wolten: Worauf Bollmar sich er-
 boten habe, bey dem Directorio An-
 regung zu thun, daß die Deputati so-
 gleich folgenden Morgen zusammen
 kommen sollten.

Auf was Art aber der punctus Resti-
 tutionum, abgefasst worden, daß sol-
 cher in den Haupt-Recess eingerückt
 werden solle, giebt die Anlage sub N. I.
 zu erkennen, in welcher die bisher strei-
 tig gewesene Clausula reservatoria
 de non differenda Evacuatione ob mor-
 ram unius vel alterius Executionis,
 non culpofam nec dolofam &c. an-
 noch enthalten ist, worüber denn folgendes
 ferner tractirt würde.

1650.
 Januar.

Formula, wie
 der punctus
 Restitutio-
 num abgefas-
 set worden,
 biß auf die
 Clausulam
 reservatori-
 am.

N. I.

Beu den Herren Kayserlichen entworfen, den 4. Jan. 1650.

Adjustiret bey den Königlichen Herren Schwedischen den 10. Jan. 1650. biß
 auf die Clausulam Salutarem.

Auffatz über den Punctum Restitutionis ex capite Amnestia & Gravaminum
 mit einverleibter Clausula Reservatoria in puncto Executionis.

Nemlich und erstlich die Restitution ex capite Amnestia & Gravaminum un-
 ter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs auch derselben und des Reichs Angehörige
 betreffend: So haben die zu diesem Puncto Restitutionis deputirte Stände ex
 Utraque Religione, an statt der hierob Lit. A. bemerkten Lista, einen gewissen Auf-
 satz und Designation, was für Casus in jedwedern hernach bestimmten Terminio zu
 erdtern, und nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, dem arctiori modo exequen-
 di, oheinverleibtem Präliminar-Recess und diesem Haupt-Recess gemäß, zu exe-
 quiren verglichen, aufgerichtet, geschlossen, und allerseits besiegelt und unterschrieben.
 Und sollen demnach solche darinnen begriffene und bereits decidirte auch künsttig
 von denen Deputatis intra tres menses erledigende Casus auf die bestimmte Zeit
 ordentlich exequiret werden, aller gestalt und maas, als wann die mit ausge-
 druckten Worten hiertinnen begriffen wären; doch sollen hierbey auch nachfolgende
 Punkten beobachtet werden.

Zwenter Theil.

D 2

Und

1650.
Januar.

Und forderist, so verbleibet es wegen dessen, was allbereit hiebedor, oder in erstgedachten Terminen, oder in denen nechst darauf folgenden dreyen Monaten von denen Deputatis oder durch die Ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios, in Krafft des Instrumenti Pacis, actioris modi exequendi, auch Præliminar- und gegenwärtigem Haupt-Recels und denenselben gemäß, decidiret, exequiret oder verglichen wird, das soll also fest und ohnverbrüchlich gehalten, und darwieder keiner andern Orthe, am Kayserlichen Hoffe, oder Cammer, oder andern Gerichten, wie die Mahmen haben mögen, auf einerley Weise oder Wege nicht abgenommen, sondern simpliciter abgewiesen; insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentaten dagegen nicht vorgenommen werden; gestalt es dann auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution sein Verbleiben hat, wie es in Instrumento Pacis abgehandelt, und hiernächst allhier vermittelst unsrer Interposition zwischen dem Chur-Pfälzischen Abgesandten, so viel an den Unter-Pfälzischen Landen des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen Evacuierung der an Seiten Ihrer Königlich Majestät zu Schweden in der Oberr-Pfals innen gehabte Plätze, sodann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens und bey Chur-Mayns Liebden gegen einer von demselben ausgehändigten Recognition, deponirter Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande, an Seiten des Herrn Chur-Fürsten Pfals-Graffen Liebden die Commissio Restitutoria zu Handen gelleffert, und Schloß und Stadt Heydelberg, so nebst andern von Hochgedacht des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden bisshero innehabten Aemtern in der Unterr-Pfals würdlich restituiret worden, sodann daß mehr Hochbesagt des Herrn Chur-Fürsten Pfals-Graffen Liebden immittelst und bisz Ihro Kayserliche Majestät Deroselben ein ander neues der Chur-Fürstlichen Würde gemässes Erz-Amt, Titel und Wappen, auch was dem anhängig, werden conferiret haben, vermöge des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaration, sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wappen, auf die darinn begriffene Maas und Bedingnussen gebrauchen mögen, alles nach Inhalt angezogener respectiver Notification, Renunciacion, Recognition, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiemit per expressum nochmahls allerseits ratificiret und confirmiret; zu richtiger Abheffung aber der im Römischen Reiche noch nicht beschenehen Restitution ist zu forderist vor gut angesehen worden, 1) daß alle und jede ex capite Amnestia & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen und im Frieden-Schluß zulässige, auch sich auf den Punctum Amnestia & Gravaminum qualificirende Gravamina und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorkommen seynd, oder noch ante primum exauctorationis & evacuationis Terminum, bey dem Chur-Maynschen Reichs-Directorio, welches, was einkommt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten, von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundenen Dingen zu gehdriger Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung und zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in der bestimmten, die übrige aber in Zeit nechst darauf folgenden drey Monaten, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis und darauf fundirten Kayserlichen Edicten, actioris modi exequendi, und bey denen in dem Præliminar-Recels einverleibten Straffen, ohnfehlbar vollzogen werden. „Wobey jedoch zum 2) expresse reserviret, und allerseits beliebt worden, dasern wieder Verhoffen ein oder anderer Casus über allen angewandten Fleiß vielleicht in suo termino nicht solte exequiret werden, daß dennoch deshalben die zwischen denen Hohen Kayserlichen und Königlich-Schwedischen bedingte Exauctoratio und Evacuatio keines weges über den bestimmten Termin verzögert werden solle; doch soll denen Restituendis, laut obbesagten Præliminar-Recels ohnbenommen seyn, im Fall sie in tertio termino noch ihre Restitution nicht erlangt hätten, im Mangel anderer Mittel, von der Königlich-Schwedischen Soldatesca, so weit es ihre besondere Nothdurfft erfordert, zu gebührender Restitution Hülffe zu begehren.

1650.
Januar.

1650.
Januar.

Damit aber auch beschweden in denen gesetzten Terminen und denen darauf folgenden bestimmten 3. Monaten nichts ermangele, und deswegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen; so bleibet es ein für allemahl dabey, daß die ad punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputirte continuirlich bey demselben Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von dero Herren Principalen keines weges avociret werden sollen: sie aber alles angelegenen Fleißes die geklagte und hier einkommende Sachen vornehmen, erörtern, und zur Execution befördern sollen, und seynd zu solcher des puncti Amnestiæ & Gravaminum gänglicher Abhandlung und Entscheidung, als Mediatores Chur-Eöln und Chur-Brandenburg, als Deputati aber an Seiten der Catholischen, Chur-Maynz und Chur-Bayern, Bamberg und Costniz; von Augspurgischen Confessions-Verwandten Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg und Nürnberg verordnet.

1650.
Januar.

So viel die andern in den 3. Terminen nicht specificirten, oder noch ante primum exauctorationis Terminum bey dem Reichs-Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft; die sollen pro exclusis keines weges gehalten werden, noch jemand die Restitution abgeschnitten, sondern männiglich expresse reserviret und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines, oder wie in Instrumento Pacis versehen, nicht angelagten Creyßes-Ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kayserlicher Majestät, gebührend vor- und anzubringen, allwo Er damit gehöret und ihm nach dem oben-geschriebenen modo executionis summarie zu schleunigster Restitution geholfen werden solle; zu welches desto kräftiger Versch- und Festhaltung die Römische Kayserliche Majestät durchgehend im Reich Patenta publiciren werden, vermittlest deren alle Attentata, auch disputationes und Predigten, so wohl wider den Friedensschluß als auch wider die dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edictis, arctiori modo exequendi, und diesem Haupt-Receß gemäß sammt andern Contraventionen, wie die Nahmen haben mögen, bey ernstler Straffe verboten, und jedes Ortes Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores nach gestalt des Delicti secundum Instrumentum Pacis verdienster massen abzustraffen.

Was dann die übrigen Sachen, so in denen vorbehaltenen drey Monaten durch die Deputirte erledigt werden sollen, anbelanget, so gehöret dahin alle andere in obgedachten von Ihnen verfaßten und unterschiedenen Aufsat und Designation nicht specificirte Casus restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio allbereit einkommen, oder noch bey demselben ante primum exauctorationis & evacuationis terminum einkommen werden, darunter diejenige zu verstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten Specification begriffen seynd. Und solle gleichwohl die Eintheilung der Casuum diesen eingeschränkten Verstand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es sülighen seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequiret werden sollte, sondern es sind die Termini allein zu Beförderung der Sachen und ad excludendam moram angesehen, zu welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis frey stehen sollte, ad cognitionem facti possessionis & executionem zu schreiten. So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum specificatio nicht dahin gemeynet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereignete Beschwehden gar nicht beobachtet werden.

Die noch hinterstellige Documenta restituenda betreffend, sollen dieselben vermöge Instrumenti Pacis restituiret, und zum Fall über kurz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta fürgebracht, darauf in favorem detentorum nicht erkannt, sondern dieselbe dem Restituendo ohne allen Entgeld oder Gefahr eingeeantwortet werden.

1650. Januar. Schlüsslichen sollen alle Protestationes & Reservationes, insonderheit auch wieder den Præliminar- und diesen Haupt-Recess, in Krafft dieses und zumahlen vermöge Instrumenti Pacis, hienit nochmals aufgehoben, cassiret und annulliret seyn.

§. XI.

Der Kayserlichen Proposition an die Stände wegen des Aufsatzes in puncto Amnestie & Gravaminum.

Am folgenden Tage, den 22. Januar. wurden die gesamte Deputirte zu Rath gefordert, und erhuben sich dieselbe zu den Kayserlichen Gesandten, allwo Volmar folgende Proposition that: „Es wäre gestrigen Abend der Chur-Brandenburgische und Sachsen-Altenburgische Gesandte bey ihm gewesen, und hätten referirt worauff die Handlung in puncto Amnestie & Gravaminum vermahln beruhe, nemlich (1.) daß dem Worte: Aufsat, das Wort: Designation solle beygefügt, (2.) die Chur-Bayerische Clausula Declaratoria ausgelassen, hingegen dem Chur-Bayerischen Abgesandten, von dem Schwedischen Präsident Erskkein, per formam Epistolii eine Declaration des Inhalts gegeben werden, daß der Chur-Pfälzische Vorbehalt auf eine gänzlichliche Ruptur zu verstehen, nicht aber auf eine oder andere particular Convention zu restringiren sey. (3.) die Clausulam salutarem betreffend, bliebe der Herr Generalissimus bey seiner gegebenen Parole und dem Præliminar-Recess, zur Subscription selbiger Clausul aber wolte er sich nicht verstehen. (4.) belangend die Titulatur derjenigen Stifter und Lande, so an die Evangelische abgetreten werden müssen, wolte man den davon handelnden Paragraphum gar auslassen: Welchemnach 3. Exemplarien mündt, von ihm, Legato Volmar, dann von dem Präsident Erskkein, in gleichen von dem Reichs-Directorio, neben einem Evangelischen subscribirt, und bey gedachtem Reichs-Directorio, biß zu Errichtung des Haupt-Recessus, deponirt werden möchten: hoc facto, wolten die Schweden ad punctum Evacuationis schreiten, und denselben auch vollends abhandeln; Weil aber bey den Schweden nicht zu

„erhalten stünde, die Ober-Pfälzische Religions-Sache in die Designation mit einrücken zu lassen; So wären sie zufrieden, daß die Lista Restituendorum noch eine Weile, biß man ein Expediens finde, in suspenso gelassen werde: Hierüber möchten nun die Stände, was ferner zu thun sey, raths pflegen, und ihre Meynung eröffnen.

Die Kayserlichen Gesandten nahmen hierauf einen Abtritt, und verfügten sich die sämtlichen Catholischen allein zu ihnen, die Evangelischen aber mußten zurück bleiben: Nach Verlauff einer Stunde kam der Legat Volmar mit den Catholicis zurück, und eröffnete folgende Resolution: „Es sey ein vor allemahl zum Fundament zu setzen, daß der Deputirten Aufsat, wie er übergeben sey, ohnverändert in seinem Stand verbleiben müsse, welches man so vielmahl, auch an der Augsbürgischen Confessions-Berwandten Seite, versprochen habe, wie denn auch die pro temperamento erfundene und angenommene Remissori-Clausul solchen Aufsat, und was darein geschlossen sey, confirmire; Diesem nun zufolge könnten Catholici nicht einwilligen, daß man von solchem Aufsat die darin enthaltene Designationem Casuum Restituendorum separare, und darinn etwas ändere, oder die Ober-Pfälzische Sache heraus lasse: sondern es müsten Catholici versichert seyn, daß der Schwedische Herr Generalissimus die ihm extradirende Designation besteben werde; das zu evitirung dieses Dubii ins Mittel gekommene Schreiben an Chur-Bayern sey nicht practisch, könnten sich auch Catholici dazu nicht verstehen, sondern es müste die Sache durch Vergleich gehoben werden: Die Clausula salutaris wäre eben-

Catholicorum Declaration hierauf.